

Checkliste zu den haushaltsnahen Dienstleistungen

In dieser Checkliste haben wir beispielhaft für Sie zusammengestellt, für welche Arbeiten und Leistungen Sie die einzelnen Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen können. Außerdem erfahren Sie, welche **Nachweise** das Finanzamt verlangt. Grundsätzlich können Sie die Steuerermäßigungen für das Kalenderjahr in Anspruch nehmen, in dem Sie die Aufwendungen gezahlt haben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z.B. monatliche Zahlungen für Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen um den Jahreswechsel herum geleistet werden, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Um eine Berücksichtigung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung 2006 zu gewährleisten, möchten wir Sie um Folgendes bitten:

In der rechten Spalte können Sie einfach ankreuzen, welche Leistungen Sie in diesem Jahr in Anspruch genommen haben bzw. nehmen werden. Bitte fügen Sie entsprechende Belege (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) bei, bevor Sie uns diese Checkliste aushändigen. Arbeiten oder Leistungen, die Sie nicht in der Liste finden, können Sie jeweils in die freien Zeilen eintragen. Wir prüfen dann, ob Ihnen auch dafür eine Steuerermäßigung zusteht.

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (geringfügige oder sozialversicherspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt)	
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt	<input type="checkbox"/>
Reinigung der Wohnung	<input type="checkbox"/>
Gartenpflege	<input type="checkbox"/>
Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bei einem **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis** gehören zu den begünstigten Kosten der Bruttoarbeitslohn bzw. – bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt – das Arbeitsentgelt zuzüglich der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge, entrichteter Steuern (Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung (U 1 und U 2) sowie Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeversicherungsverband abzuführen sind.

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt genügt als Nachweis der Kosten die **Bescheinigung**, die die **Minijob-Zentrale** dem Arbeitgeber bei Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren zum Jahresende erteilt. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gelten die allgemeinen Nachweisregeln für Steuerermäßigungen. Nachweise können z.B. eine Kopie der **Lohnsteuerbescheinigung** und etwaige Meldungen an die bzw. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger sein.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art	
Fensterreinigung durch einen selbständigen Fensterputzer	<input type="checkbox"/>
Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur	<input type="checkbox"/>
Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen	<input type="checkbox"/>
Gartenpflegearbeiten (wie z.B. Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen Selbständigen	<input type="checkbox"/>
Dienstleistungen von Selbständigen anlässlich von privaten Umzügen	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Für 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtkosten auch geschätzt werden. Ab 2007 ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen.

3. Pflege und Betreuungsleistungen	
z.B. Beauftragung eines Pflegedienstes	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Voraussetzung: Bei der gepflegten bzw. betreuten Person liegt ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III vor oder es werden Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen. **Nachweisen** müssen Sie das durch eine Bescheinigung (z.B. Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse bzw. des privaten Pflegeversicherungsunternehmens oder durch einen Ausweis für behinderte Menschen mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“.

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren (z.B. Stützstrümpfe, Pflegebett) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Für 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtkosten auch geschätzt werden. Ab 2007 ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen.

4. Handwerkerleistungen	
Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Tapezieren	<input type="checkbox"/>
Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen), Fenstern und Türen	<input type="checkbox"/>
Reparatur, Wartung und Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	<input type="checkbox"/>
Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten in Ihrem Haushalt, z.B. Reparatur von Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd oder PC vor Ort (Vorsicht: keine Steuerermäßigung bei Mitnahme der Geräte zur Reparatur!)	<input type="checkbox"/>
Kontrollaufwendungen, z.B. die Gebühr für den Schornsteinfeger, Kontrolle von Blitzschutzanlagen	<input type="checkbox"/>
handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Kosten die Zuleitung zum Haus oder zur Wohnung betreffen	<input type="checkbox"/>
Erhaltungsarbeiten an Innen- und Außenwänden	<input type="checkbox"/>
Modernisierungsarbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen	<input type="checkbox"/>
Modernisierung des Badezimmers	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen zur Modernisierung der Gartengestaltung	<input type="checkbox"/>
Pflasterarbeiten im Rahmen einer Renovierungs-/Modernisierungsmaßnahme auf dem Wohngrundstück	<input type="checkbox"/>
andere Renovierungs-/Erhaltungsmaßnahmen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren (z.B. Fliesen, Tapete, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Für 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtkosten auch geschätzt werden. Ab 2007 ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen.

Bestimmte Gruppen von Steuerzahlern brauchen **besondere Nachweise**, um die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen zu können:

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** kann der einzelne Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die entsprechenden Beträge für die begünstigte Dienst-/Handwerkerleistung, die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, sind in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ist ausgewiesen und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers wurde anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell berechnet.

Wenn ein **Verwalter** bestellt wurde, ist die Höhe der begünstigten Kosten durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Für **Mieter** gilt: In den von ihnen zu zahlenden Nebenkosten müssen Beträge für solche begünstigten Tätigkeiten enthalten sein. Der Anteil des Mieters an diesen Kosten muss aus der jährlichen Nebenkostenabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters hervorgehen.

Wenn sich der Haushalt des Steuerzahlers in einem (**Pflege-/Alten-)**Heim befindet, muss das Heim die Beträge für begünstigte Dienst- und/oder Handwerkerleistungen gesondert aufführen, bezogen auf den jeweiligen Heimbewohner dessen individuellen Anteil berechnen und ihm eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei seinem Finanzamt ausstellen.

* In folgenden Fällen genügt Ihr **Kontoauszug**, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **Barzahlungen** nach wie vor **nicht anerkennt**.